

Bezirksverwaltung, Dorfstrasse 17, 9413 Oberegg

Bezirksverwaltung Oberegg
Strassenkommission
Dorfstrasse 17
9413 Oberegg

Gesuch Strassenaufbruch Bezirksstrassen

Gesuchsteller

Name / Firma

Adresse / PLZ Ort

Telefon / E-Mail

Standort

Strasse

Ausmass Länge in m

Ausmass Breite in m

Ausmass Tiefe in m

Arbeitsdauer vom

bis

Strassensperrung

Ja

Nein

Unternehmer

Name / Firma

Adresse / PLZ Ort

Telefon / E-Mail

Beilage(n)

- Instandstellung von Belägen infolge Grabarbeiten an Bezirksstrassen
 Situationsplan



Unterschrift Gesuchsteller

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Eingabe

Dieses Gesuchsformular ist mit den allfälligen Beilagen einzureichen bei:

Bezirksverwaltung Obereg
Strassenkommission
Dorfstrasse 17
9413 Obereg
Telefon +41 71 898 50 80
E-Mail info@obereg.ai.ch

Instandstellung von Belägen infolge Grabarbeiten an Bezirksstrassen

Die Strassenkommission ist zusammen mit dem Bauamt verantwortlich für die Verfügbarkeit und Sicherheit der Strasseninfrastruktur, welche sich im Eigentum des Bezirks befindet. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, gelten für Grabarbeiten von Dritten im Bereich dieser Infrastrukturanlagen folgende Bedingungen:

- Sämtliche Grabarbeiten sind der Bezirksverwaltung zu melden, mit dem Strassenbauamt des Bezirks vorgängig zu koordinieren und bedürfen zwingend einer Bewilligung durch den Strasseneigentümer.
- Die Grabarbeiten werden nach den Anforderungen der Strassenkommission durch die Gesuchsteller resp. deren beauftragten Unternehmer ausgeführt.
- Die Strassenkommission entscheidet, wie und durch wen die Belagsinstandsetzung (Gesuchsteller resp. Unternehmer oder Strassenbauamt des Bezirks) zu erfolgen hat. Dem Gesuchsteller werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: **CHF 198.00 / m² exkl. MwSt.** (zuzüglich Arbeits- und Materialaufwand des Strassenbauamtes des Bezirks, wenn die Belagsinstandsetzung durch dieses ausgeführt wird).
Die Festlegung der zu sanierenden Flächen wird abschliessend durch die Strassenkommission festgelegt ebenso das Nachschneiden bestehender Beläge im Randbereich.
- Nach erfolgter Belagsinstandstellung werden dem Gesuchsteller die fälligen Gebühren durch die Finanzverwaltung des Bezirks Obereg in Rechnung gestellt.
- Können die Grabarbeiten im Zusammenhang mit ohnehin geplanten Sanierungsmassnahmen am Strassenkörper ausgeführt werden, werden in der Regel keine Gebühren erhoben.
- Für nicht mit der Strassenkommission vorgängig koordinierte Grabarbeiten wird zusätzlich zu den oben genannten Kosten eine Bearbeitungsgebühr von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

Damit Arbeiten Dritter im Bereich der Bezirksstrasseninfrastruktur weiterhin unbürokratisch und trotzdem qualitativ hochwertig umgesetzt werden können, gelten diese Bestimmungen ab sofort.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Zusammenarbeit.